INGENIEURBÜRO
Schulstraße 16
94262 Kollnburg

Stefan Wieser

DIPLOM-INGENIEUR (FH)
Tel. +49 (9942) 59 15
Fax. +49 (9942) 90 40 91

Bebauungsplan: **„Gewerbe- und Industriegebiet Reichsdorf"**
Gemeinde: **Kollnburg**
Landkreis: **Regen**

5. Textliche Festsetzungen:

5.1 Art der Baulichen Nutzung:

GI	Industriegebiet nach § 9 BauNVO Nicht zulässig: Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Nr. 1
GE	Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig

5.2 Maß der baulichen Nutzung:

GI	Grundflächenzahl GRZ: Wandhöhe über geplanter GOK:	0,7 als Höchstgrenze max. 18,0 m, am Dachfirst und an untergeordneten Dachaufbauten max. 20,0 m
GE	Grundflächenzahl GRZ: Wandhöhe über geplanter GOK:	0,7 als Höchstgrenze max. 12,00 m, am Dachfirst und an untergeordneten Dachaufbauten max. 14,0 m.

5.3 Bauweise:

GI	Geschlossene Bauweise
GE	Geschlossene Bauweise

5.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Bei Größe, Form und äußere Gestaltung der zu errichtenden Betriebsstätten und Produktionshallen ist auf eine ausgeglichene Ausführung zu achten.

5.4.1 Gebäude:

Dachform:	Tonnendach, Flachdach, Sheddach, Sattel- und Pultdach 3° - 25°
Dachdeckung:	glänzende und reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig
Wandhöhe:	siehe Punkt 5.2 „Maß der baulichen Nutzung"
Sockelhöhe:	max. 0,50 m über GOK ?

INGENIEURBÜRO
Schulstraße 16
94262 Kollnburg

Stefan Wieser

DIPLOM-INGENIEUR (FH)
Tel. +49 (9942) 59 15
Fax. +49 (9942) 90 40 91

5.4.2 Fassadengestaltung:

Glänzende und reflektierende Fassaden sind unzulässig.

5.4.3 Nebengebäude:

Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung, Dachneigung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.

5.4.4 Stellplätze:

Offene Stellplätze auf dem Betriebsgelände sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen

5.4.5 Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

Aufschüttungen bzw. Abgrabungen für erforderliche Terrassierungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m und einer Böschungsneigung von 1 : 2 zulässig.
Innerhalb der Baufenster sind geländebedingte oder statisch erforderliche Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,0 m und Böschungsneigungen von 1 : 1,5 zulässig.

5.4.6 Einfriedungen:

Höhe:	max. 2,50 m über GOK; innerhalb von Sichtdreiecken max. 1,0 m über GOK
Sockelhöhe:	max. 0,20 m über GOK
Grenzabstand:	Abstand mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze

5.4.7 Werbeanlagen:

Max. Höhe der Buchstaben für Werbeanlagen:	15 % der Gebäudehöhe
Verhältnis der Buchstaben Höhe / Breite:	max. 1 / 1
Wechsellicht bei Lichtreklamen:	unzulässig.
Werbeanlagen auf Dachflächen:	unzulässig

Werbeanlagen dürfen bis zu einer Höhe von max. 10,0 m über geplanter GOK angebracht werden